

Öffentliche Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes SI 357 „Anlage für soziale Zwecke
– Flüchtlingsunterkünfte an der großen Erft“, Stadtteil Sindorf**

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 gem. § 10 (1) BauGB den Satzungsbeschluss für o.g. Bebauungsplan gefasst. Der Satzungsbeschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SI 357 befindet sich südöstlich des Schulzentrums Horrem/Sindorf, er wird begrenzt im Norden durch die Tennisanlagen, im Süden durch den Bahndamm, im Westen durch die Große Erft und im Osten durch eine Wegeführung, die von der Erftstraße abgeht.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes SI 357 ist es, eine bauleitplanerische Flächensicherung für die Ansiedlung einer Anlage für soziale Zwecke mit der Zweckbestimmung Flüchtlingsunterkünfte an der Großen Erft im Stadtteil Sindorf zu ermöglichen. Da der Bebauungsplan SI 357 Teile des rechtskräftigen Bebauungsplanes SI 23 "Bruchhöhe" überlagert, wird der Bebauungsplan SI 23 in den Teilbereichen aufgehoben und zukünftig durch den Bebauungsplan SI 357 ersetzt. Die Flächensicherung erfolgt durch die Festsetzung einer "Fläche für den Gemeinbedarf", (gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB) mit der Zweckbestimmung "Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" und dem besonderen Nutzungszweck "Flüchtlingsunterkünfte".

Jedermann kann den Bebauungsplan SI 357 „Anlage für soziale Zwecke – Flüchtlingsunterkünfte an der Großen Erft“ und seine Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Stadt Kerpen, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Jahnplatz 1, **Zimmer 231**, während der Öffnungszeiten **Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30** einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Angabe über Ort und Zeit der Auslegung wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erscheint, tritt der Bebauungsplan einschließlich Begründung in Kraft.

Rechtsbehelf:

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 21.10.2015

Dieter Spürck, Bürgermeister

